

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Marktes Allersberg**

**vom 13.7.2015**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Allersberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

(1) Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines anteiligen Investitionsaufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe, welcher der Wasserversorgung des Marktes Allersberg dient und der aufgrund Markttratsbeschluss vom 08.11.2014 durch folgende Maßnahmen:

- 1) Wassergewinnung und Wasserbezug:
  - a. Anbindung des neuen Wasserwerkes Allersberg an die bestehenden Rohwasserleitungen
- 2) Wasseraufbereitung und Hauptförderung für eine Jahresmenge von rund 600.000 m<sup>3</sup>
  - a. Neubau Wasserwerk Allersberg mit folgenden Anlagenbestandteilen
    - i. Aufbereitungsanlage bestehend aus
      1. Belüftung
      2. Entarsenierung
      3. Entsäuerung und Aufhärtung
      4. geschlossenem Luftführungssystemen als Radonschutzmaßnahme
    - ii. Hauptförderung
    - iii. Elektro- und Steuerungstechnik
    - iv. 2 x je 121 m<sup>3</sup> Reinwasserbehälter
    - v. Klärbehälter 121m<sup>3</sup>
    - vi. Schlammstapelbehälter 40m<sup>3</sup>
  - b. Rückbau der alten Aufbereitungsanlage und Umbau des Bauwerks zu einem Nebengebäude
- 3) Wasserverteilung
  - a. Anbindung des neuen Wasserwerkes an die bestehende Reinwasserleitung

(2) <sup>1</sup>Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen.

<sup>2</sup>Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten Plänge Bezug genommen.

<sup>3</sup>Dies Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

#### **§ 6 Beitragssatz**

(1) <sup>1</sup>Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,41 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 1,78 €.

(2) Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

#### **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

#### **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 03.08.2015 bekanntgemacht, sie trat damit am 10.08.2015 in Kraft.  
Die 1.Änderungssatzung zum § 6 trat zum 01.01.2021 in Kraft.